

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TC Mühlacker e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn unter der Nummer 290 eingetragen.
2. Der Verein wurde am 16. April 1984 gegründet und hat seinen Sitz in Mühlacker.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Tennisbund e.V. (WTB) und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie deren Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports - hauptsächlich des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren fällig. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die Satzung kann im Clubhaus eingesehen werden oder wird auf Anforderung übergeben.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
2. *Aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder* sind am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teilnehmende Mitglieder.
3. *Passive Mitglieder* bekennen sich aus persönlicher Verbundenheit zum Verein und nehmen am Spielbetrieb nicht teil.
4. *Jugendliche Mitglieder* sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.
6. *Fördernde Mitglieder* sind Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen wird. Sie können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung/Förderung der sportlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belange des Vereins verspricht.
7. Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht. Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren können

Anträge stellen und in Mitgliederversammlungen an der Erörterung teilnehmen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Wahlrecht mit Ausnahme der Wahl des/der Jugendleiters/in.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Satzung kann im Clubhaus eingesehen werden oder wird auf schriftliche Anforderung übergeben.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung etc.)
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Die Spielberechtigung tritt erst dann in Kraft, wenn alle Beiträge und Gebühren bezahlt sind.
9. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Verspätet eingehende Änderungswünsche können erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres berücksichtigt werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren, Dienstleistungspflichten und evtl. Umlagen für besondere Vorhaben erhoben. Diese sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen und werden in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr festgesetzten Beträge unverändert gültig.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern Beitragserleichterungen gewähren. Die Gründe sind in der folgenden Mitgliederversammlung darzulegen.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksam werden des Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Dokumente und Vermögenswerte sofort dem Vorstand auszuhändigen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen des Vorstands oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschuss

§9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich - innerhalb der ersten 90 Tage des Geschäftsjahres – einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.**
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung und/oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Mühlacker Tagblatt“ unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher und unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:**
 - Bericht des/der 1. Vorsitzenden
 - Bericht des/der Schatzmeisters/-in und des/der Kassenprüfers/-in
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen, sofern die Amtszeit abgelaufen ist
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur dann beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.**
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.**
- 6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.**
- 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.**
- 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.**

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-in
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
- e. Wahl des/der Kassenprüfers/-in
- f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren sowie sonstiger Gebühren und Dienstleistungspflichten gemäß § 6 Ziffer 1 der Vereinssatzung.
- g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- i. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen
- j. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen oder Werten des Vereins, soweit darüber der Vorstand nicht selber entscheiden kann
- k. Begrenzung der Befugnisse des Vorstands
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§13 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 7 Personen:
 - Der/die erste Vorsitzende
 - Der/die zweite Vorsitzende
 - Der/die Schatzmeister/in
 - Der/die Schriftführer/in
 - Der/die Sportwart/in
 - Der /die Jugendleiter/in
 - Der/die Breitensportwart/in
2. Vertretung: Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 7.500 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Aufgaben des Gesamtvorstandes ...

- a) er trifft alle Maßnahmen und Anordnungen, die Ziel u. Zweck des Vereins erfordern,
- b) er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten,
- c) er verwaltet das Vereinsvermögen,
- d) er führt die Kasse/ Buchhaltung und erstellt den Haushaltsplan und den Jahresbericht
- e) er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen,
- f) er hat die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen,
- g) er beschließt über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- h) er teilt die einzelnen Aufgaben den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und Ausschussmitgliedern nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und der jeweils gegebenen individuellen Möglichkeiten zu.

Auf die einzelnen Vorstandsmitglieder entfallen folgende Hauptaufgaben:

4. der/die erste Vorsitzende...

- a) leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszwecks,
- b) führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen,
- c) überwacht die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse,
- d) bereitet die Vorstandssitzungen vor und beruft sie unter Wahrung einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung ein,
- e) bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein u. stellt die Tagesordnungspunkte auf.
- f) kann in dringenden, unaufschiebbaren Fällen selbständig im Sinne des Vereinszwecks Entscheidungen treffen.

5. der/die zweite Vorsitzende...

unterstützt den/die erste/n Vorsitzenden und vertritt ihn/sie bei Verhinderung oder Abwesenheit.

6. der/die Schatzmeister/in...

- a) verwaltet die Kasse/Vermögenswerte des Vereins,
- b) führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben,
- c) erstellt unmittelbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den detaillierten Jahresabschluss inklusive Budgetplanung für das folgende Jahr und präsentiert den Jahresabschluss und die Budgetplanung in der Mitgliederversammlung,

d) nimmt alle Zahlungen gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang und leistet Zahlungen ausschließlich für Vereinszwecke.

7. der/die Schriftführer/in...

erstellt zeitnah Protokolle über die Inhalte und Beschlüsse sämtlicher Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom/von der Schriftführer/in und der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Sportwart/in...

ist für den gesamten sportlichen Ablauf im Verein zuständig. Hiermit verbunden sind alle dazugehörigen technischen und organisatorischen Aufgaben.

9. Jugendleiter/in...

ist verantwortlich für die Jugendarbeit.

10. Breitensportwart/in...

ist verantwortlich für den Bereich des Breitensports.

11. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

12. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied übernimmt dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; alternativ kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

Liegt bei der Wahl eines Mitgliedes des Vorstands nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch Akklamation. Bei mehreren Vorschlägen hat die Wahl auf Antrag geheim per Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit an Stimmen erhält. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen. Der weitere Wahlgang wird vom neugewählten ersten Vorsitzenden durchgeführt.

§14 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - dem/der technischen Verantwortlichen für die Tennisanlage
 - dem/der Vergnügungswart/in
 - dem/der Verantwortlichen für das Clubhaus
 - und deren Stellvertretern.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§15 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer dauert zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenhaltung, der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§16 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine persönlichen Daten wie Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§17 Strafbedingungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 5 der Satzung

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§19 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Maulbronn sowie das zuständige Finanzamt Mühlacker und durch den Versammlungsbeschluss vom *13. März 2014* in Kraft.